

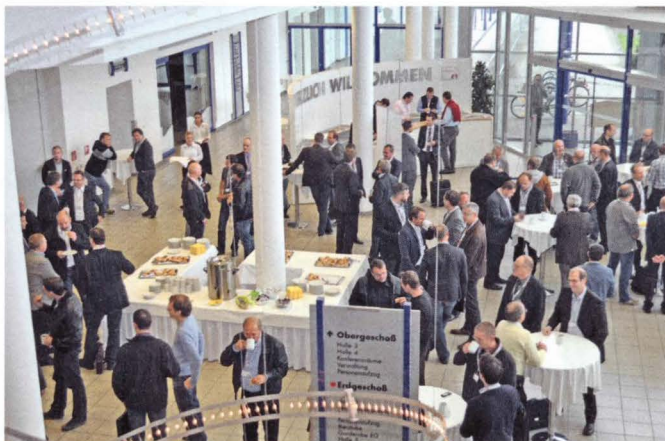
# Immer in Kontakt bleiben

## 210 Teilnehmer bei Infotag von ASO Safety in Rheda

Die Teilnehmerzahl von 210 Interessierten beim fünften Infotag von ASO Safety im A2-Forum Rheda-Wiedenbrück kündigt von einem erheblichen Informationsbedürfnis in der deutschen Torbranche. De facto hat die aus der BGR 232 hervorgegangene Arbeitsstättenregel (ASR) für Fragezeichen gesorgt, auf die bei der Veranstaltung Mitte September teilweise Antworten folgten.

210 Teilnehmer hieß Veranstalter ASO Safety zum fünften Infotag im super gelegenen A2-Forum in Rheda-Wiedenbrück willkommen; also wirklich das Who's who der deutschen Torbranche.

Fotos: Kober



Welch weites Feld die Normung ist? Nun, Veranstalter ASO Safety – ein Unternehmen, das 110 Mitarbeiter in Deutschland, UK, Frankreich und den USA beschäftigt und für die Torbranche Signalübertragungen, Schaltgeräte, Torsteuerungen, Sicherheitskontakte, -puffer und -matten fertigt – stellte im Vorfeld eine Übersicht wichtiger Tornormen und Richtlinien zusammen: Die Liste umfasst nicht weniger als 27 Posten. Mit am meisten Staub aufgewirbelt hat eine Vorschrift, die sich anders als DIN-, EN- oder DIN-EN-Normen keineswegs an die Hersteller bzw. Inverkehrbringer von hand- oder kraftbetätigten Anlagen wendet, sondern an deren Betreiber. Die Rede ist von der Arbeitsstättenregel A 1.7, in Rheda wortreich erklärt von Sonja Frieß, DGUV.

Unter 10.2 Sicherheitstechnische Prüfung steht da: „Kraftbetätigte Tore

müssen nach den Vorgaben des Herstellers vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen sowie wiederkehrend sachgerecht auf ihren sicheren Zustand geprüft werden.“ Im Weiteren ist schließlich von „geeigneter Messtechnik, die z.B. den zeitlichen Kraftverlauf an Schließkanten nachweist“, die Rede. Wie fast immer lässt sich das dahinterliegende Problem einfacher so formulieren, dass etwaige zu hohe Schließkräfte an solchen Toren zu Personenschäden führen können; *sicht+sonnenschutz* berichtete in einem früheren Schadensfall von einer Schließanlage, an der – ausgerechnet in einem Krankenhaus – eine ältere Frau zu Schaden gekommen war, die, gehbehindert, die Schließkante nicht flink genug hatte passieren können. Seither diskutieren Brancheninsider darüber, was diese Vorgaben für längst vor Inkraft-

treten der ASR in Betrieb genommene, also teils viele Jahre im Gebrauch befindliche Tore bedeuten möge.

Immer wieder heißt es dazu vonseiten der Normungsfans, die ASR, die wie gesagt zuallererst eine Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) ist, gelte für kraftbetätigte Tore generell, es gebe demnach keinen „Bestandsschutz“. ASO-Pressemann Benjamin López Chao weist übrigens zu Recht darauf hin, dass der Begriff so gar nirgends niedergelegt ist; Frieß bestätigt dies während ihres Referats nach einer entsprechenden Frage aus dem Plenum. Helmut Friedrich, der CEO, schlägt schlicht vor, aus der vermeintlichen Not eine Tugend zu machen und die formulierte Prüfpflicht, ob Bestand oder nicht, zur Geschäftsanbahnung zu nutzen; etwa wenn die Ergebnisse einen Weiterbetrieb nicht zulassen und die Anlage ausgetauscht werden muss.

Auf der anderen Seite ist klar, dass jede zusätzliche Hürde, die die Bürokraten aufstellen, vor allem die Chancen kleinerer Betriebe beeinträchtigt, so dass diese zwangsweise früher oder später ins Straucheln kommen. Die Rednerin von der Versicherung muss dies unbeeindruckt lassen. Sie appelliert an ihre Zuhörer, mitzuprüfen, ob vor solchen Schließanlagen die Detektion des Totbereichs bis zum Boden hinabgeht. In der Tat könnten sonst gerade kleine Kinder nicht erkannt werden.

### Wartung kontra Verschleiß

Wenn selbst Verbandsprofis wie BVT-GF Kai-Uwe Grögor beim Eintritt in die Branche von der Komplexität dieser Normungslandschaft überrascht waren, wie er am Rand der Veranstaltung *sicht+sonnenschutz* gesteht, unterstreicht dies, wie vielfältig die Anforderungen



René Heydorn, Verkaufsleiter des Unternehmens, blickte detailliert auf die Instandhaltung bestehender Anlagen und zerpfückte dazu die DIN 31051:2012-09 in ihre Einzelteile.



Sonja Frieß von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zeigte Bilder, die illustrierten, welche teils lebensgefährliche Quetschfallen durch Vorsprünge oder Simse in unmittelbarer Nähe zu Schließanlagen bestehen.



Ein Höhepunkt der Veranstaltung war zweifellos der Vortrag des ö.b.u.v. Sachverständigen Gerd-Joachim Müller, der nicht nur vor allgemeinen Bausachverständigen eindringlich warnte.

an die Betriebe sind. Beispiel Instandhaltung: Dazu führt ASO-Verkaufsleiter René Heydorn aus, „Wartung beuge „der Verringerung des vorhandenen Abnutzungsvorrats“ (DIN EN 13306:2010-12) vor; konkret heißt das nichts anderes als: Reinigen, Abschmieren, Justieren, Nachfüllen – verschleiben können klassischerweise Komponenten wie Tragmittel oder die Bolzenführung. Die Inspektion schließt, nach DIN 31051:2012-09, „Maßnahmen zur Feststellung bzw. Beurteilung des Istzustands inklusive der Bestimmung der Ursachen der Abnutzung“ ein.

Auch hierbei bleibt am Ende als wirtschaftlich entscheidend die Frage, ob es dem Anbieter dieser Dienstleistungen gelingt, diese mit entsprechender Wertschöpfung zu verknüpfen. Der öffentlich bestellte und vereidigte (ö.b.u.v.)

Sachverständige Gerd-Joachim Müller sensibilisiert die Infotag-Teilnehmer für die Tücken des Gutachterprozesses („Ich habe, außer bei groben Fehlern der Kollegen, noch keinen Fall erlebt, in dem der Vorsitzende Richter nicht der Einschätzung des Sachverständigen gefolgt wäre“). Der Referent, früher selbst Produzent von Toren, macht dabei deutlich, dass Sprüche wie „Vor Gericht und auf hoher See sind wir alle in Gottes Hand“ bisweilen den Blick für die durchaus vorhandenen Eingriffsmöglichkeiten verstellen.

Zunächst geht es um die Benennung des Sachverständigen: „Akzeptieren Sie keinen allgemeinen Bausachverständigen oder einen, der sich mit Rollläden auskennt, aber nicht mit Toren“, empfiehlt Müller. Das A und O sei das sorgsame Formulieren des Beweisbeschlusses,

zu dem der Richter später dem Gutachter die alles entscheidenden Fragen stellt: „Das ist die Stunde der Wahrheit“, unterstreicht der Referent. Und weiter: „Überlassen Sie das nicht Ihrem Anwalt, der keine Ahnung hat.“ Als Gutachter sei es nach Ortstermin und Aktenstudium im Verfahren ausschließlich seine Aufgabe, die Fragen, die sich aus dem Beweisbeschluss ergeben, nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten. Würden die falsch gestellt, bleibe es häufig beim Kratzen an der Oberfläche, ohne tiefere Ursachen des Geschehens zu beleuchten. Laut Müller entfällt die überwiegende Zahl der Auffälligkeiten leider auf Montage-mängel; der Stoff für den Infotag dürfte also so schnell nicht ausgehen.

Reinhold Kober